

Mainthal oder Val Maggia.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
 - a. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte. Art. 334—364.
 - b. Landvogteiwohnung. 365, 366.
 - c. Rechnungssachen. 367—372.
2. Rechte und Privilegien der Landschaft. 373—378.
3. Rechts- und Gerichtssachen, Justiz. 379—412.
4. Zoll. 413.
5. Wälderverkauf. 414, 415.
6. Beisteuern. 416—421.
7. Verschiedenes. 422—426.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte.

Landvögte.

1586.	Lucern.	Ulrich Dulliker.
1588.	Unterwalden.	Niklaus Len.
1590.	Basel.	Theodor Ruffinger.
1592.	Schaffhausen.	Sebastian Abegg.
1594.	Zürich.	Anton Klausser.
1596.	Uri.	Ulrich Dürler.
1598.	Zug.	Hans Trinklser.
1600.	Freiburg.	Niklaus Wehrli.
		Hans Wehrli.
1602.	Bern.	Petermann von Wattenwyl.
1604.	Schwyz.	Hans Städeli.
1606.	Glarus.	Peter Wala, genannt Schuler.
1608.	Solothurn.	Victor Langendorfer.
1610.	Lucern.	Mauriz Dulliker.
1612.	Unterwalden.	Anton Bucher.
1614.	Basel.	Marx Ruffinger.
1616.	Schaffhausen.	Samuel Dschwald.

Landtschreiber.

Johann Angelo Franzoni.

Hans Heinrich Horat, s. Art. 360.

Art. 334. (1587). Auf den Anzug Solothurns, daß der Fiscal zu Luggarus dem alt-Landvogt Sury in Betreff dessen Ansprache an Anton Müsch von „Sume“ (Someo) Eintrag thue, wird erkannt, der gegenwärtige Landvogt soll den Müsch zur Bezahlung anhalten. Absch. 22. k. — **335.** (1588). Ueber den ungebührlichen Handel des Landeshauptmanns und seines Sohnes sollen auf nächsten Tag Instructionen ertheilt werden; inzwischen soll der Landvogt Rundschaft aufnehmen und sie nebst dem Steuerbuch nach Baden bringen. Absch. 53. p. — **336.** (1588). Der Landeshauptmann reclamirt noch 50 Kronen für Kosten im Namen der Kammer, die von der Rechnung des Landvogts Bälde herrühren, und beruft sich dabei auf den letztes Jahr erhaltenen Abschied. Das Gesuch wird wieder in den Abschied genommen. Absch. 66. a. — **337.** (1596). Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sollen ad referendum nehmen, was Landammann Neding mit ihnen bezüglich des Schreibers im hintern Gericht gesprochen hat, daß nämlich ihre Obern wie die übrigen Orte dazu einwilligen möchten. Absch. 307. q. — **338.** (1596). Bezüglich der gegen den Landeshauptmann und Landschreiber Franzoni eingeklagten Vergehen, nämlich daß er bei verschiedenen Rechtshängeln zu viel bezogen und zu wenig verrechnet, beim Bezug der Landsteuer dem gemeinen Mann zum Nachtheil gehandelt und die Landleute allzusehr mit Bußen überladen habe, sind Gesandte von vier Orten nach dem Mainthal abgeordnet worden, um über den Sachverhalt eine gründliche Untersuchung anzustellen. Am 27. Juli hat sich dann der Landschreiber gestellt und über jeden Punkt gerechtfertigt. Diese Rechtfertigung wird nun von den Gesandten gutgeheißen mit der Ermahnung an den Landschreiber, in allen Sachen dem Landvogt beholfen und berathen zu sein und gegenüber den armen Landleuten sich nichts zu Schulden kommen zu lassen. Der Gesandte von Zürich begehrt einen Extract dieser Verhandlung in seinen Abschied. Absch. 308. b. — **339.** (1597). Landammann Neding bittet um Bestätigung des Schreibers im hintern Mainthal. Absch. 330. r. — **340.** (1597). Es wird in den Abschied genommen, ob man den Landschreiber noch länger bei seinem Amt bleiben lassen wolle oder nicht. Absch. 335. c. — **341.** (1597). Auf die Klage, daß der Landschreiber durch Abnahme ungebührlicher Zinse u. A. m. die armen Unterthanen drücke, wird den anderer Sachen wegen in die ennetbirgischen Vogteien verordneten Gesandten aufgetragen, den Landschreiber je nach Befinden abzusetzen und einen andern zu erwählen. Absch. 342. q. — **342.** (1597). Auf die an Landvogt Dürker von Uri gestellte Anfrage, wie sich der Landschreiber Franzoni seit seiner Bestrafung verhalten habe und ob die sieben Mitrichter der hohen Obrigkeit nachtheilig seien oder nicht, berichtet er, bezüglich des Landschreibers habe er keine Klagen vernommen und auch die sieben Mitrichter verhalten sich wohl und seien der Kammer nicht schädlich, nur daß sie, so oft sie eines malefizischen Handels wegen sitzen, von jedem Handel 35 Kreuzer als Belohnung von der Kammer beziehen. Auch die sieben Mitrichter bitten persönlich, man möchte sie bei ihrer wiederholt bestätigten Freiheit verbleiben lassen, da sie bereit wären, auf die 35 Kreuzer Sitzgeld zu verzichten. Nach Anhörung dessen wird auf Ratification hin der Landschreiber in seinem Amt bestätigt, die Angelegenheit der sieben Mitrichter aber, da die Stimmen von Zürich und Lucern einerseits, von Uri und Glarus andererseits sich gleich zertheilen, zum Entscheid durch die Obergkeiten in den Abschied genommen. Absch. 344. c. — **343.** (1598). Den Gesandten auf die ennetbirgische Fahrrechnung soll der Auftrag gegeben werden, den Landschreiber im Mainthal wegen seines ungebührlichen Benehmens gegen die Unterthanen abzusetzen und einen andern zu ernennen. Absch. 348. u. — **344.** (1598). Landschreiber Johann Angelo Franzoni, der zu Baden seines Amtes entsetzt worden ist, verantwortet sich unter Auflegung seiner erlangten Liberationen. Nachdem der Landvogt auf Befragen erklärt hat, daß sich derselbe dieses Jahr unklagbar verhalten habe,

läßt man ihn bei seinen Liberationen verbleiben und nimmt die Sache in den Abschied, damit jedes Ort seinen allfällig abweichenden Entscheid nach Zürich melde, auf daß der neue Landvogt sich zu verhalten weiß. (Randnote: Die Sache verhalte sich nicht also, sondern es sei der Landschreiber durch Stimmenmehrheit entsetzt worden, worauf er sich resolvirt habe, seine Entschuldigung von Ort zu Ort zu bringen.). Absch. 357. e. — **345.** (1599). Johann Angelo Franzoni, Landeshauptmann und Landschreiber im Mainthal bittet, man möchte sich mit den Strafen, in die er in den Jahren 1596 bis 1598 verfällt worden, begnügen und ihn bei seinen erlangten Liberationen schützen. Seine Verantwortung und beigebrachten Schriften werden in den Abschied genommen, um sich über den Sachverhalt näher zu erkundigen. Absch. 372. o. — **346.** (1599). Der Gesandte von Uri wünscht Aufschluß über die Verwendung der vor zwei Jahren dem Landschreiber auferlegten Buße von 24 Kronen, die einer Commune an eine Glocke geschenkt worden, sowie über die Verwendung der dem Nämlichen vom Landvogt auferlegten Strafe von 200 Kronen. Der zürcherische Gesandte berichtet, Statthalter Ziegler, der damals Gesandter gewesen, wisse nichts Anderes, als daß er ohne Zweifel die 24 Kronen ausgetheilt habe, wenn er sie erhalten, die 200 Kronen aber habe Landammann Lussi zu Händen der Kammer verrechnet. Absch. 384. k. — **347.** (1600). Der Landschreiber wird wegen verschiedener Vergehen um 200 Kronen und sein Bruder und Vetter jeder um 50 Kronen bestraft und der Handel ad referendum genommen. Absch. 416. e. — **348.** (1601). Letztes Jahr war der Landschreiber um einige hundert Kronen bestraft und seines Amtes entsetzt worden, welche Erkenntniß aber bisher nicht zur Vollziehung gekommen ist. Nun wird verfügt, daß er die Buße bezahlen solle, daß er aber, weil er sich seither unklagbar gehalten, sein Amt bis auf Weiteres versehen solle. Absch. 434. c. — **349.** (1601). Der Landschreiber bezahlt 150 Kronen an die ihm letztes Jahr auferlegte Buße. Das Gesuch seines Bruders und Veters um Nachlaß ihrer Buße, wird in den Abschied genommen. Ibid. i. — **350.** (1603). Der Handel wegen des Landschreibers und Dolmetschers in den hintern Gerichten im Mainthal wird auf die Jahrrechnung zu Luggarus gewiesen. Absch. 494. t. — **351.** (1603). Landvogt von Wattenwyl klagt, auf letzter ennetbirgischen Jahrrechnung sei denen im hintern Gericht das Recht eingeräumt worden, den Schreiber und Dolmetscher zu erwählen, jedoch mit dem Zusatz, daß der Landvogt denselben zu bestätigen habe, auf der Jahrrechnung zu Baden sei dann dieser Beschluß bestätigt worden; nun vernehme er, daß einige Uruhestifter um Aufhebung desselben in den Orten sich bemühen, was das Ansehen der hohen Obrigkeit schwächen müßte. Demnach werden die zu Luggarus und Baden gefaßten und durch die Orte bestätigten Beschlüsse zu Kräften erkannt; jedes Ort soll solche, welche um Aufhebung derselben ansuchen, festnehmen und nach Verdienen bestrafen. Absch. 518. h. — **352.** (1610). Der abtretende Landvogt Langendorfer klagt wider den alt-Statthalter Johann Domenik de Giudatis: 1. Derselbe habe es verschwiegen, daß Einer einem Andern 600 Pfund als Zahlung auf Rechnung gegeben habe, wofür aber nur 400 Pfund als empfangen in Rechnung gestellt worden seien, ferner daß der Sohn des Benachtheiligten dem andern 30 Kronen abgefordert habe, mit dem Versprechen, alsdann die Sache verschweigen zu wollen; er habe deßhalb dem Vater eine Strafe von 50, dem Sohn eine solche von 100 Kronen auferlegt. Da nun letztere dagegen appelliren, wird nach Erdauerung der Kundschaften gefunden, dieselben haben die Kammer betrügen wollen, weshalb die Strafe bestätigt wird. 2. Der Sohn des Statthalters habe einem M. Compino, der im Gefängniß lag, 25 Kronen abgefordert mit dem Verdeuten, daß er sonst nicht freigelassen würde; für diesen Frevel habe er denselben um 150 Kronen gebüßt. Da ungeachtet verjuchten Abläugnens der Sachverhalt durch schriftliche Kundschaften erwiesen wird, läßt man es bei der auferlegten Strafe ver-

bleiben. 3. Er habe ferner den Statthalter mit einer Strafe von 25 Kronen belegt, weil dieser einem gewissen Bognan 10 Kronen über die ihm auferlegte Strafe von 7 Kronen angemuthet habe, und noch um fernere 25 Kronen, weil er die Brüder Franzoni zu einer falschen Aussage habe verleiten wollen. Beide Urtheile werden confirmirt. 4. Endlich habe er dem Statthalter eine Buße von 200 Kronen auferlegt, weil derselbe eine Schätzung eigenhändig geschrieben und seinen Vortheil dabei gesucht habe. Diese Strafe wird nach Anhörung der Rundschaften auf die Hälfte reducirt. — Und weil ein im Namen der XII Orte ausgestelltes, von Zürich besiegeltes und vom Landschreiber zu Lauis unterschriebenes Commendament, welches vom Statthalter und seinem Sohn dem Landvogt Langendorfer zugestellt worden war, zum Vorschein kommt, so werden sie für diesen Frevel auf drei Jahre in allen Ämtern eingestellt und um weitere 150 Kronen gebüßt, überdieß der Statthalter auf so lange, bis er für alle obgenannten Bußen Sicherheit geleistet haben wird, in Verhaft gesetzt. Absch. 741. a. — 353. (1610). Die Bitte des Statthalters Sohn zu Gunsten seines Vaters, der in Luggarus im Gefängniß liegt, um ein Verwendungsschreiben an den dortigen Landvogt, damit er ihn gegen genügende Bürgschaft freilasse, wird in den Abschied genommen. Absch. 749. e. — 354. (1613). Auf den Bericht, daß der Landeshauptmann die ihm seiner Vergehen wegen auferlegte Strafe den Unterthanen aufzulegen und eine gemeine Steuer aufzunehmen vorhabe, wird der Landvogt zu Luggarus von Uri, Schwyz und Nidwalden mit genauem Untersuch der Sache beauftragt. Absch. 819. l. — 355. (1613). Über die von Uri vorgebrachte Klage, daß Landeshauptmann „Francung“ (Franzoni) sich „viller Tyranny vnd Finantzen“ gegen die Unterthanen erlaube, wird Uri beauftragt, nähere Informationen einzuziehen und das Resultat an Zürich, zur Mittheilung an die andern Orte, zu berichten. Absch. 820. e. — 356. (1613). Der Antrag, den Landeshauptmann und Landschreiber „Farantschon“ (Franzoni) seines üblen Verhaltens wegen abzusetzen und weder ihn noch seine Söhne und Brüder zu Landesämtern mehr zuzulassen, wird ad instruendum genommen. Dabei soll jedes Ort sich entschließen, ob man nicht einen Landschreiber aus den Orten dahin verordnen wolle, gleichwie man solche Ämter in den andern Vogteien auch besetzt. Absch. 828. l. — 357. (1613). Lucern berichtet, daß ihm schon wiederholt von den Unterthanen Klagen gegen Landschreiber Franzoni zugekommen seien, weshalb es rathsam finde, denselben zu entsetzen und einen andern zu erwählen. In Erinnerung, daß schon auf einigen Tagsatzungen diese Klagen zur Sprache gekommen sind, und in Erwägung, daß man die armen Unterthanen vor solchen „Wüstlichen“ schirmen müsse, wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, die Unterthanen (weil sie dessen privilegirt sind) einen tauglichen Mann aus den regierenden Orten zum Landschreiber erwählen zu lassen, da man aus genügenden Gründen und kraft habender Vollmacht den Franzoni seines Amtes entsetzt habe. Absch. 831. n. — 358. (1613). Landeshauptmann Johann Angelo Franzoni beschwert sich mit bitterm Leid, daß er gemäß eines ab dem Tag zu Baden an den Landvogt erlassenen Schreibens vom 9. Juli des Landschreiberamtes entsetzt sei, was er um so mehr empfinde, weil es auf bloße Anschuldigung hin seiner Mißgönnner geschehen, ohne ihn angehört zu haben. Zugleich legt er Zeugnisse der Mehrheit der Communen vor, daß man mit ihm wohl zufrieden sei und nichts über ihn zu klagen habe. Dasselbe bestätigen einige deshalb einvernommene Landleute, sowie der gegenwärtige Landvogt und der Gesandte von Lucern, der früher einmal hier Landvogt gewesen ist. Ferner legt er eine Verantwortung auf die in Uri gegen ihn eingeklagten elf Artikel vor sammt einer Freisprechung durch den Landrath und erwartet, dabei beschirmt zu werden. In Betracht alles Vorgebrachten sowie des Umstandes, daß in dem Schreiben an Landvogt Bucher kein einziger Grund der Entsetzung angegeben worden, wird ihm auf sein inständiges Bitten vergünstigt, in den Orten oder wo sich Ge-

legenheit finde, sich zu verantworten, und für dermalen die Entsetzung eingestellt. Dabei wird die Sache zum weitem Bericht in den Abschied genommen. Absch. 833. a. — **359.** (1613). In Folge des Beschlusses zu Baden über Entsetzung des Landschreibers Franzoni, war von Schwyz einer seiner Angehörigen mit der regierenden Orte Stimmen dahin präsentirt und in Eid und Gelübde genommen worden. Da nun aber Franzoni durch List und falsche Vorgaben jenen entgegengesetzte Stimmen ausgebracht hat, was dem Neuwählten zu großen Kosten und Schaden und den Orten zur Verkleinerung gereicht, so soll jedes Ort seine Gesandten auf künftigen badischen Tag darüber instruiren. Absch. 841. f. — **360.** (1614). Auf die Klage des letztes Jahr von den regierenden Orten zum Landschreiber erwählten Hans Heinrich Horat von Schwyz, daß er von der Partei des entsetzten Franzoni durch Betrug und List gehindert worden sei, seine Stelle anzutreten, wird erkannt, er soll bei den erlangten Stimmen seiner Belehnung verbleiben und die Mainthaler sollen ihn in den Possesß treten lassen oder ihm die erlittenen Kosten abtragen. Einige Orte fügen den Antrag bei, die Agenten Franzoni's wegen ihres Betrugs nach Baden zu citiren und zu bestrafen, auch soll man dort rätthig werden, ob man den von den Mainthalern ernannten Landschreiber dulden wolle oder nicht. Absch. 850. m. — **361.** (1614). Daß Landschreiber Gisler (von Uri) wider den neuwählten Landschreiber in einige Orte sich begeben habe, will Schwyz zwar nicht glauben wegen der uralten Freundschaft zwischen beiden Orten; sollte es aber doch der Fall sein, so ermahnt es Uri, solchem entgegenzutreten. Unterwalden soll dem Landvogt anbefehlen, seinen andern als den von den XII Orten ernannten Landschreiber zu gebrauchen und diesem zur Stabilirung seiner Possession behülflich zu sein. Absch. 856. c. — **362.** (1614). Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn lassen dem Landvogt den Befehl zugehen, mit seinen Amtsangehörigen zu reden, daß sie den Landschreiber wenigstens bis Johanni im ruhigen Besiz seines Amtes belassen, indem Dawiderhandelnde an die sechs Orte ausgeliefert würden; hätten sie aber über ihn sich zu beschweren, so mögen sie es vor den Gesandten auf der Jahrrechnung thun. Absch. 858. g. — **363.** (1614). In Betreff des von Schwyz hieher ernannten Landschreibers wird beschloffen, daß allfällige Klagen über ihn nach Baden gewiesen und die Gesandten darüber instruiert werden sollen. Absch. 864. aa. — **364.** (1616). Dem Landschreiber Troger von Uri wird auf sein Begehren eine Citation seiner Gegenpartei im Mainthal in die Orte bewilligt, da er „statthaft“ genug ist, derselben, im Fall er Unrecht hätte, die Kosten zu vergüten. Absch. 914. f.

b. Landvogteimohnung.

Art. 365. (1591). Ein Abgeordneter der Gemeinde Bignasco meldet, daß von einigen Gemeinden im Mainthal eine Wohnung für den Landvogt acquirirt werden wolle, welche nicht nur nicht besser als die bisherige sei, sondern noch dazu bedeutend kosten würde, und bittet um Aufhebung des gemachten Tausches. Der Landvogt wird beauftragt, über den Sachverhalt umständlich Bericht zu erstatten, damit dann die Gesandten auf der Jahrrechnung zu Luggarus das Weitere verfügen können. Absch. 168. i. — **366.** (1591). Die Commune Bignasco führt Beschwerde wegen des Abtauschs der Wohnung des Landvogts gegen das Haus des Landschreibers Franzoni. Da nun die vierzehn andern Communen zu diesem Tauschvertrag gestimmt haben, der auch deshalb letztes Jahr bestätigt worden ist, und da man merkt, daß die Commune Bignasco nur aus Neid protestirt, so wird der Tausch bestätigt und der genannten Commune geboten, diese Sache als erledigt anzusehen. Absch. 179. a.

c. Rechnungssachen.

Art. 367. (1587). Die Bußenrechnung erzeigt an Einnahmen 275 Kronen, oder nach Abzug des land-

vögtlichen Drittheils und 9 Kronen Kosten noch 174 Kronen. Absch. 22. c. — **368.** (1587). Dem Landvogt werden auf sein Ansuchen 24 Kronen von dem laut Rechnung schuldigen Betrag nachgelassen. Ibid. d. — **369.** (1589). In der Bußenrechnung des Landvogts sind die Ausgaben gegen die Einnahmen aufgegangen. Sie wird gut geheißten. Absch. 106. k. — **370.** (1591). Landvogt Ruffinger bleibt nach Abzug seines dritten Theils der Kammer 14 Kronen schuldig. Sie werden den zwei Communen, welche zwei Kirchen gebaut haben, verabreicht und dem Landvogt befohlen, ihnen überdieß 48 Kronen von den noch nicht eingezogenen Bußen zu verabsolgen und diese nächstes Jahr in Rechnung zu bringen. Absch. 179. f. — **371.** (1592). Bußenrechnung des Landvogts. Die Gesandten haben ihm „von großer Thüri vnd Armut wegen vßhar geben“ 26 Kronen. Absch. 212. g. — **372.** (1606). Die aus der Malefizrechnung überschüssigen 7 Kronen werden dem Landvogt Städeli für seine Mühe und Arbeit geschenkt. Absch. 596.

2. Rechte und Privilegien der Landschaft.

(Man s. auch allg. Verwaltungssachen und [betreffs der sieben Mitrichter] den Abschnitt: Luggarus und Mainthal).

Art. 373. (1590). Landvogt Leu wünscht Weisung in Betreff der Freiheit der sieben Männer oder Mitrichter. Absch. 132. h. — **374.** (1590). Der Landschreiber eröffnet im Namen der Landschaft, schon zur Zeit des Grafen Rusca von Mayland, dem das Mainthal gehört habe, habe die Landschaft die Freiheit gehabt, sieben Männer zu erwählen, welche neben dem Statthalter sitzen und die Urtheile sprechen helfen sollen; diese Freiheit sei ihr von den Eidgenossen bei Besitznahme der Landschaft bestätigt worden; sie bitte nun dringend, sie bei ihren alten Freiheiten und Rechten bleiben zu lassen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 138. f. — **375.** (1593). Der Landvogt behauptet das Recht zu haben, die Strafen für Ehebruch und Hurerei ohne Blutschande beziehen zu dürfen, dagegen beweist die Landschaft durch ihre alten Rechnungsbücher, daß sie diese und andere geringe Bußen stets eingezogen habe. Da nun nicht klar ist, wem diese Bußen gehören, wird die Sache zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 238. a. — **376.** (1594). Auf die Meldung des Gesandten von Freiburg, daß laut leztjährigem emmetbirgischem Abschied die Landschaft Mainthal behauptet, daß die Bußen von Ehebruch ihr angehören und nicht den Eidgenossen oder ihren Landvögten, wird beschloffen, es soll jedes Ort seinen Gesandten auf nächste Jahrrechnung Vollmacht ertheilen, hierüber eine Verordnung aufzustellen. Absch. 254. d. — **377.** (1599). Es wird geklagt, daß die Landvögte schon wiederholt in die Rechtssachen der Landschaft sich Eingriffe erlaubt haben, indem sie die Beurtheilung der Ehebruchshändel beanspruchen, während dieses Recht vor langen Jahren der Landschaft zur Erhaltung ihrer „Landweerein“ übergeben worden sei, wie die Statuten es ausweisen. Das wird in den Abschied genommen, damit auf nächste Jahrrechnung zu Luggarus Instructionen ertheilt werden, die Landschaft bei ihren Freiheiten und Rechtssachen, Ordnungen und Satzungen zu schirmen. Absch. 372. p. — **378.** (1602). Der abtretende Landvogt Wehrli beschwert sich, daß die sieben Mitrichter sich weigern, ein Urtheil über einen falschen Eid zu fällen, vorgebend, sie seien dazu nicht verpflichtet, wenn sie nicht alle beisammen seien. Da man nun in Erfahrung gebracht hat, daß der Mehrtheil dieser Mitrichter häufig außer Landes und „eben kleinmüthig“ sei, und daß deswegen den eidgenössischen Einkünften Abbruch geschehen möchte, so wird es in den Abschied genommen. Absch. 476. a.

3. Rechts- und Gerichtsfachen, Justiz.

- Art. 379.** (1588). Die Freisprechung des Hans Jakob Pazzolin und Mithaften aus dem Mainthal von der ihnen auferlegten Buße, nehmen die Boten von Freiburg und Solothurn in den Abschied. Absch. 53. m. —
- 380.** (1588). Das im Span zwischen Jakob Schneider und Hector Kasper, beide aus dem Mainthal, zu Uri ergangene Urtheil wird bestätigt und dem Landvogt geschrieben, er solle die Gegenpartei auch dazu anhalten. Absch. 68. n. —
- 381.** (1589). In Betreff des Streithandels zwischen Jakob Minotta aus dem Mainthal und Landvogt Bälbi soll jedes Ort seine Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Luggarus instruiren. Absch. 95. f. —
- 382.** (1589). Der Landschreiber erneuert das auf letzter Jahrrechnung gestellte Gesuch um Begnadigung eines Todtschlägers. Da aber schon früher beschlossen worden ist, daß solche Begnadigungsgesuche nicht auf die Jahrrechnungen gebracht werden dürfen, sondern daß die Petenten sich an die Orte wenden sollen, so wird dieses in den Abschied genommen, damit man sich berathe, wie man sich in Zukunft in solchen Dingen halten wolle. Absch. 101. m. —
- 383.** (1589). Landschreiber J. K. von Beroldingen von Lauis stellt im Namen des Albinus Dolgino von Zeriu, der vor einigen Jahren seine Frau getödtet, nun aber von deren Verwandten den Frieden und Verzeihung erlangt hat, das Gesuch, es möchten über dessen Bitte um Begnadigung die Gesandten auf nächstes Jahr instruirt werden. Absch. 106. b. —
- 384.** (1590). An den Landvogt wird geschrieben, er möge dem Martin Mini, weil ihm Unrecht geschehen ist, das Recht wieder aufthun. Absch. 134. d. —
- 385.** (1591). Das durch Peter Streiff im Namen des alt-Landvogts Bälbi gestellte Begehren ihm zu erlauben, seine Schuldner durch Einsperrung zur Bezahlung nöthigen zu dürfen, wird ad instruendum genommen. Absch. 168. t. —
- 386.** (1591). Landschreiber Franzoni bringt vor, bekanntlich sei am alten Dolmetscher im Mainthal letztes Jahr ein Todtschlag verübt worden, worüber der gegenwärtige Landvogt die gewöhnlichen „offensivischen und defensivischen Proceffe eingenommen“ habe, in Folge welcher der Thäter ausgemittelt und verurtheilt worden sei; später sei er von Martin Menig, der sich als des Getödteten Verwandten ausgabe, verurtheilt worden, als ob er hieran ebenfalls schuldig wäre und dem Landvogt einige Kundschaften hinterhalten hätte; deshalb sei er genöthigt gewesen, in den Orten seine Unschuld darzuthun. Da nun Menig auf Befragen keine Kundschaft stellen kann, und da des Getödteten Weib und Kinder Allen, die schuldig sein möchten, vergeben und auch den Landschreiber als unschuldig erklären, so werden des Landvogts Urtheil und des Landschreibers in den Orten ausgebrachte Erkenntnisse bestätigt. Und damit die Obrigkeiten sehen, wie oft unruhige Leute ohne Citation der Gegenpartei in den Orten die Unwahrheit vorgeben, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 179. b. —
- 387.** (1591). Letztes Jahr ist Jakob Meranin aus dem Mainthal, der seine Frau so geschlagen hat, daß sie an den Folgen starb, zu den Kosten verurtheilt worden; er hat sich aber nicht fügen wollen, sondern zu Baden einen Befehl an den Landvogt ausgewirkt, den Handel von Neuem zu untersuchen; dieser überläßt nun den Entscheid den Gesandten. Nachdem die aufgenommene Kundschaften die Schuld Meranins dargethan haben, wird derselbe zwei Jahre auf die Galeeren verurtheilt. Gleichzeitig hatte er auch einen Rechtshandel mit Jakob Taioni. Da nun seine arme schwangere Frau und seine Schwester, sowie viele andere Personen, selbst sein Gegner Taioni, für ihn um Gnade bitten, wird seine Strafe für diesmal aufgehoben unter der Androhung, daß er, wenn er wieder fehlbar würde, dann ohne Weiteres vom Leben zum Tod erkennt sei. Ibid. c. —
- 388.** (1591). Statthalter Horatius Franzoni bittet um Liberation seines Schwagers Hans Ruffi, der wegen Tödtung des frühern Dolmetschers vom Landvogt für zwei Jahre verurtheilt worden ist, seither aber mit Weib und Kindern und den nächsten Blutsverwandten des Getödteten

sich ausgesöhnt hat. Während die Mehrheit dem Ruffi das gewünschte Geleit bewilligt, stimmt der Gesandte Basels nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Ibid. g. — **389.** (1595). Anton Macagnin von Maintthal bittet um Aushändigung der 140 Silberkronen Heimsteuer, welche seine Frau früher vergraben habe, die nun aber aufgefunden und vom Landvogt zu Hauden gezogen worden seien. Wird in den Abschied genommen (wurde später bewilligt). Absch. 279. g. — **390.** (1596). Johann Anton Macagnin meldet, seine Frau Alexandra habe ihrem Vater wegen Verweigerung der versprochenen Ehesteuer bei 150 Ducatonen sammt einigen Handschriften genommen und unter einen Stein verborgen, welche Gegenstände später von Knaben aufgefunden, vom Landvogt aber als gestohlenes Gut confiscirt worden seien; er hoffe nun, dieses Geld werde seiner Frau, weil sie von ihrem Vater dazu veranlaßt worden sei, laut der zu Lucern und Baden erlangten Abschiede und auf Rechnung der Ehesteuer wieder zurückerstattet werden. Der Landvogt erläutert, daß die Alexandra ihrem Vater zwei Verschreibungen von 1200 Kronen, eine 200 Kronen schwere Kette, 75 Doppelfronen und 190 Ducatonen entfremdet und daß er wegen des gar so großen Diebstahls von Amtswegen jene 150 Ducatonen und Verschreibungen confiscirt habe. Der Vater, Johann Buzo, läßt vorbringen, er erwarte, daß diese Entwendung ihm nicht nachtheilig sei, indem er seiner Tochter nunmehr nichts mehr schuldig zu sein glaube. Darauf wird erkannt: Weil vor den Gesandten zu Lucern und zu Baden Unwahres vorgegeben worden sei, sollen die 150 Ducatonen zu der Kammer Hauden confiscirt sein und davon den Gesandten je 2 Kronen als Audienzgeld und den Amtleuten 8 Kronen für Käufe und Gänge verabfolgt werden; der Vater Johann soll von seiner Tochter nicht weiter um die Ehesteuer angesprochen werden. Absch. 306. g. — **391.** (1596). Der Gesandte von Basel findet, daß Matthäus Moranda, der einen Notar durch einen Schuß verletzt hat, zu wenig bestraft worden sei. Da sich nun aber aus den Acten ergibt, daß er vom Landvogt bestraft und dann später liberirt worden sei, hat man es dabei verbleiben lassen, weshwegen der Gesandte von Basel den Sachverhalt in seinen Abschied begehrt. Absch. 308. d. — **392.** (1603). Die Gesandten auf die Jahrrechnung zu Luggarus sollen in Betreff der zwei verbannten, aber ungehorsamen Maintthaler Fusasco und Jakob Frizini instruirt werden, damit den erlassenen Urtheilen stattgeschehe. Absch. 494. q. — **393.** (1604). Den Männern des hintern Gerichts im Maintthal wird vorgehalten, daß sie, obschon ihnen letztes Jahr bei 300 Kronen Buße verboten worden sei, ihren langwierigen Streithandel mit ihrem Landvogt Petermann von Wattenwyl wieder anzuregen, dennoch in die Orte gefahren seien. Da sie hinsichtlich der Buße von einigen Orten Liberationen auflegen, wird es in den Abschied genommen. Absch. 534. g. — **394.** (1604). Jakob Groß aus dem Maintthal, wohnhaft zu Luggarus, läßt vorbringen, er sei vom abgehenden Landvogt im Maintthal um 500 Kronen und vom abgehenden Landvogt zu Luggarus um 200 Kronen gestraft worden, weil ein Notar einen falschen Kaufbrief in seinem Namen errichtet haben soll, der dann aber sein früheres Geständniß als erpreßt widerrufen habe. In Folge nähern Untersuchs wird die mit Landvogt von Wattenwyl geschehene Abthädigung von 500 Kronen aufgehoben und Groß beider Fehler wegen um 200 Kronen gestraft, was ad referendum genommen wird. Ibid. i. — **395.** (1605). Alt-Landvogt Junker Petermann von Wattenwyl beschwert sich, daß die eidgenössischen Gesandten auf letzter Jahrrechnung dem Jakob Groß von Fusio, den er wegen Betrug und andern Verbrechen um 500 Ducatonen bestraft hatte, auf falsche Vorgaben hin 400 Ducatonen von dieser Strafe nachgelassen haben, wodurch nicht nur die Kammer und er in Schaden kommen, sondern auch das Übel nicht nach Verdienen bestraft werde. Weil man sich aber nicht für besorgt hält, ein Urtheil der ennetbirgischen Gesandten aufzuheben, so wird der ganze Proceß in den Abschied genommen. Absch. 567. h. — **396.** (1605).

Die Buße von 500 Silberkronen, welche alt-Landvogt P. von Wattenwyl dem Jakob Groß zu Luggarus auferlegt hatte und die auf der Jahrrrechnung moderirt worden war, wird wieder aufrecht erkannt. Dabei wird Groß laut Auftrag vom Landvogt von Baden in Verhaft gesetzt, um ihn über andere Sachen, z. B. welche Gesandten von ihm Geld angenommen haben, mit allem Ernst zu inquiren. Absch. 577. q. — 397. (1607). Das Gesuch von Glarus, man möchte einem gewissen Maurer aus dem Mainthal, Bernhard genannt, der wegen angeschuldigtem Meineid um 20 Kronen gebüßt, später aber für unschuldig erfunden worden sei, die zu der Kammer Händen verrechneten zwei Drittheile der Buße zurückerstatten, da auch der damalige Landvogt Petermann von Wattenwyl seinen Drittheil gutwillig bereits zurückgegeben habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 618. n. — 398. (1607). Hans Trinkler von Ageri meldet, daß Jakob Guser und Hans Lanfrank von Prato als Urheber eines Rechts Handels wider die von Sonvico um eine bedeutende Summe bestraft worden seien und daß die Gesandten ohne nähern Untersuch die Erkenntniß des Landvogts bestätigt haben; nun bitten aber die Beklagten um einen Untersuch, indem sie beweisen können, daß sie auf Geheiß der Gemeinde gehandelt haben. Wird in den Abschied genommen. Ibid. p. — 399. (1609). Der Landvogt begehrt Rath über sein Verhalten gegen Hans Philippon, der ungeachtet des Friedens zwei Personen schwer verwundet hat. Wird in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seinem Gesandten über das Gebirg Vollmacht geben, dem Landvogt Beistand zu thun und mit den sieben Mitrichtern wegen ihres Fehlers mit Verhörung der Kundschaften wider die Statuten mit allem Ernst zu reden. Absch. 689. h. — 400. (1611). Dem Jakob Beltram, dessen Vater vor fünfzehn Jahren vom Landeshauptmann umgebracht worden ist, ertheilen die VII katholischen Orte auf sein Anhalten einen Schein, daß er auf künftiger Jahrrrechnung seine Gegenpartei rechtlich belangen möge; über diesen Gegenstand sollen dann die Gesandten instruirt werden. Absch. 771. r. — 401. (1611). Wilhelm Groß von Cavergno, der seit einiger Zeit den Meister Mariano Bergamosco und Jakob Philipp Mandello von Canobbio „vnder dem schyn etwas nachzug Holz Houwens“ in den Orten umhergezogen hat, wird nun in Verhaft gesetzt, damit er, wenn er nicht innert Monatsfrist die beiden bezahlen oder Bürgschaft leisten würde, aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt werde; um ihm für die Zukunft die Mittel zu fernerm Trölen zu benehmen, werden seine Schriften in der Kanzlei aufbewahrt. Absch. 777. a. — 402. (1612). Es weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten die Beschaffenheit des durch Hans Laffen aus dem Mainthal an Kaufmannsgütern begangenen Diebstahls, da sein Proceß lauter erzeigt, daß nicht allein Weltliche, sondern auch Geistliche im Mainthal dabei theilhaftig sind, welche nun ungestraft bleiben. Deswegen will man auf dem ersten siebenörtlichen Tag den Anzug machen, daß die Fehlenden vor uns citirt und be-rechtigt werden, mit Androhung der Stillestellung im Amt, falls sie ausbleiben. Absch. 786. g. — 403. (1612). Uri, Schwyz und Nidwalden wollen ihren Gesandten auf die nächste Vörtliche Conferenz Befehl ertheilen, daß der Landeshauptmann wegen der gestohlenen Waarenballen, wobei er auch interessirt sein soll, zur Verantwortung vor die regierenden Orte citirt werde. Absch. 788. d. — 404. (1612). Instructionsertheilung auf den Vörtlichen Tag in Gersau in Betreff der gestohlenen Waarenballen, wobei Landeshauptmann Franzoni interessirt sein soll. (S. Lanis, Art. 400). Absch. 790. a. — 405. (1612). Auf das von Uri vorgebrachte Rathsbegehren wegen des gefangenen Mainthalers und des gestohlenen Ballen Tuch, wobei der Landeshauptmann im Mainthal auch interessirt sei, ist rathsam gefunden, die bestohlenen Kaufleute sollen bewirken, daß der Landeshauptmann nach Uri, wo der Gefangene ist, citirt werde. Wollte er nicht erscheinen, so wäre er gefänglich einzubringen und seine Güter zu der Kammer Händen zu confisciren. Absch. 793. f. — 406. (1612).

Der Span der Commune Begno (Avegno) gegen ihren „Mithpatriot“, der keinem Urtheil sich unterziehen will, wird nochmals vor die Gesandten der XII Orte gewiesen, welche für die Vollziehung sorgen sollen. Absch. 797. v. — 407. (1612). Ein Streithandel zwischen Domenico Niger von Begno und Johann Bogion von daselbst wird zu Gunsten des erstern entschieden. Weil jedoch der letztere, welcher als ein Unruhestifter bekannt ist, den Handel wider alle Billigkeit weiters ziehen will, so wird dieses in den Abschied genommen, damit er in den Orten überall abgewiesen werde. Absch. 805. a. — 408. (1613). Der Unruhestifter Wilhelm Groß aus dem Mainthal hat ein gar scharfes Schreiben, d. d. 9. Juli, aus Baden an die Gesandten gebracht, in welchem gemeldet wird, mit welch' falschen Vorgaben er den Johann Anton Franzoni verklagt habe, als habe er ihm all' sein Hab und Gut genommen, und befohlen, keine Verantwortung von ihm anzuhören, mit der schließlichen Erläuterung, wie der vor zwei Jahren vorgekommene Handel des Groß mit Philipp Mandello von Canobbio oder Marian Bergamosco, die er um große Summen gebracht habe, zu verstehen sei. Da man sich nicht genug verwundern kann, wie so leicht so schlechte Leute einen ehrlichen Mann verkleinern können, und da Franzoni durch gute Kundschaften beweist, daß er von Großens Gütern gar nichts besitze, daß dieselben vielmehr durch eine öffentliche Schätzung vom 19. October 1609 dem Marian Bergamosco für seine großen Ansprachen an Groß durch die Landvögte und Gesandten übergeben worden seien, daß er aber als des Bergamosco Schaffner die Güter allerdings verliehen und die Zinse und Nutzung zu Händen des Eigenthümers eingezogen habe, so wird Franzoni als unschuldig befunden. Weil Groß indessen dem Bergamosco eine große Summe schuldet, vor zwei Jahren aus dem Gefängniß entwichen ist und nicht nur nicht bezahlen will, sondern dem Jakob Philipp Mandello auf Leib und Leben gedroht hat, so wird er auf des letztern Begehren eingezogen und wegen dieser und andern unbilligen Sachen Andern zum Exempel aus der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen, obwohl er eigentlich die Galeere verdient hätte und nur seines Alters wegen geschont wird. Damit übrigens des Johann Anton Franzoni Unschuld überall bekannt werde, wie Alles mit Gericht und Urtheil verhandelt worden und wo die betreffenden Güter hingekommen sind, wird die Sache in den Abschied genommen, jedoch mit der „Condition“, daß Groß, sofern er abermals ungehorsam wäre und sich wieder im Land finden ließe, ohne Weiteres auf die Galeere geschickt würde, daß aber, wenn er dem Mandello genügende Sicherheit leiste, der Landvogt zu Luggarus oder im Mainthal Vollmacht habe, das Verbannungsurtheil aufzuheben. Absch. 833. b. — 409. (1616). Die Begnadigungsgesuche des Leone della Bricolla und des Martin de Campo aus dem Mainthal, von denen der erstere den Portuner von Bellenz in der Nothwehr erschossen, aber seither von dessen Verwandten den Frieden erlangt hat, wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 925. c. — 410. (1616). Das Begnadigungsgesuch des Wolfgang Marcho von Cavergno, den Uri vor einigen Jahren wegen einer Balke Tuch, die zu Magadino gestohlen und im Mainthal vertheilt worden war, aus seinem und der ennetbirgischen Vogteien Gebiet verbannt hatte, wird ad instruendum genommen. Absch. 933. f. — 411. (1616). Krämer Mieslin von Zug soll bei dem auf der heurigen Jahrrechnung zu Luggarus wider den Landeshauptmann im Mainthal erlangten Urtheile geschirmt werden. Ibid. g. — 412. (1617). Da der langwierige Handel zwischen Jakob Philipp Mandello von Canobbio, Mayländergebiet, und Wilhelm Groß aus dem Mainthal abermals angezogen worden ist, so wird die Erkenntniß vom 26. Juli 1613 zu Kräften erkaunt, den Landvögten anbefohlen, für deren Vollziehung zu sorgen, und beschloffen, denselben, wenn er in einem der XII Orte erscheinen sollte, ungehört abzuweisen. Absch. 961. b.

4. Zoll.

Art. 413. (1606). Auf die Beschwerde der Kaufleute der Landschaft Suggarus über den neuen Zoll, den die Mainthaler wegen ihrer neuen Brücke letztes Jahr, ohne Kenntnißgabe an die andere Partei, in sieben Orten ausgebracht haben, wird dieser Zoll einstweilen eingestellt und mit dem Antrag auf Aufhebung desselben in den Abschied genommen. Absch. 596. e.

5. Wälderverkauf.

Art. 414. (1594). Ungeachtet ein Verbot besteht, daß bei 50 Kronen Buße keine Commune Wälder verkaufen dürfe ohne Erlaubniß der Obrigkeit, haben die zwei Communen Brontallo und „Broj“ (Brogljo?) ihren Wald verkauft und behaupten nun, daß sie die Bewilligung dazu gehabt haben. Da sie dieses nicht beweisen können, wird die Sache ad instruendum genommen. Absch. 264. e. — **415.** (1595). Auf die Verantwortung der Communen Brontallo und „Broj“, daß sie den Wald verkauft haben, um gemäß obrigkeitlichem Befehl Gewehre wider die Banditen kaufen zu können, läßt man die Sache auf sich beruhen. Absch. 284. e.

6. Beisteuern.

Art. 416. (1587). Der Bericht des Landvogts, daß eine Gemeinde im hintern Gericht eine Kirche zu bauen angefangen, aber die Kosten unterschätzt habe und nun um eine angemessene Unterstützung bitte, wird ad instruendum genommen. Absch. 22. h. — **417.** (1588). Der Commune „Giornigo“ (Sornico?) im hintern Gericht des Mainthals gibt jedes Ort einen Beitrag von 4 Kronen an ihren neuen Kirchenbau. Absch. 66. e. — **418.** (1589). Die Landschaft Mainthal läßt die XII Orte um eine Beisteuer bitten zu Herstellung der durch das Wasser weggerissenen Brücken über die „Rüß und über die Ruwanen“ (Novana); wenn man ihr die Landsteuer, die jährlich 50 Kronen ertrage, erlassen würde, so wäre sie vollständig zufrieden. Wird in den Abschied genommen. (S. auch Art. 423). Absch. 101. l. — **419.** (1589). Im Namen der Communen „Menzoia“ (Menzonio) und Begno (in der Landschaft Mainthal) bittet Landvogt Leu um eine Unterstützung von 4 Kronen von jedem Ort an die Erneuerung ihrer beiden Kirchen. Da man aber darüber nicht instruiert ist, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 106. a. — **420.** (1592). Der letztes Jahr versprochene Beitrag von 48 Kronen an den Bau zweier Kirchen ist durch den Landschreiber ausbezahlt worden, was in den Abschied genommen wird, damit jeder Gesandte auf nächstes Jahr darüber Vollmacht erhalte. (S. auch Art. 370). Absch. 212. b. — **421.** (1604). Das Gesuch der Commune Cavergho im vordern Gericht des Mainthals um eine Beisteuer an ihre neue Kirche, wird ad instruendum genommen. Absch. 534. f.

7. Verschiedenes.

Art. 422. (1587). 1. Der Landvogt berichtet, daß er gemäß Auftrag einen Auszug veranstaltet habe und daß die Unterthanen, die sich übrigens gutwillig gestellt haben, um etwas Nachsicht bitten, wenn sie wegen der theuren Zeit ihre Rüfungen nicht ganz nach Wunsch veranstaltet hätten. 2. Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Boten instruiert werden über Vergünstigung der Unterthanen im Mainthal in Betreff des Kornkaufs. 3. Dem Landvogt wird aufgetragen, die sieben Richter zu ermahnen, daß sie den Friedbrüchigen nach Gebühr bestrafen. Absch. 42. i. — **423.** (1605). Landeshauptmann Johann Angelo Franzoni und Dolmetsch

Jakob Franzoni berichten, die im Mainthal haben eine Brücke erbaut, die sie über 3000 Kronen koste, und bitten, man möchte 1. ihnen etwas dazu beisteuern, oder dann die jährliche Landsteuer von 50 Kronen nachlassen; 2. ihnen einen Zoll auf das Holz erlauben, welches dort vorbeigeschloßt werde und die Brücke nicht wenig beschädige; 3. gestatten, daß die im hintern Mainthal angehalten werden dürfen, von dem, was sie über die Brücke zurückführen, auch einen Zoll zu bezahlen, oder nach Verhältniß an die Kosten beizutragen; 4. verordnen, daß das Wasser von dem Fleken weggeleitet werde. Es wird nun an die auf der ennetbirgischen Jahrrechnung befindlichen Gesandten geschrieben, sie sollen durch einen Ausschuß über die Sache einen Untersuchung anstellen lassen und darüber berichten. Absch. 567. m. — 424. (1605). In Folge der Zuschrift aus Baden (s. vorgehenden Artikel) werden die Gesandten von Uri und Glarus in das Mainthal abgeordnet, um über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen. Dieselben bringen in Erfahrung, daß das hintere Gericht schon seit langer Zeit von jeglichem Brückenzoll in der Landschaft Ruggarus gefreit sei, und daß die Holzhändler sich höchlich gegen den Zoll beschwerten, indem sie ohnehin für jeglichen Schaden an Brücken u. A. m. Bürgerschaft leisten müssen; in Betreff des Wassers zu Cevio wird dem Landvogt Städeli der Auftrag erteilt, bei Buße das Holzflößen bei Cevio zu verbieten. Absch. 569. c. — 425. (1608). Mainthal wünscht zwei Plätze im Collegium zu Mayland zu erhalten. (S. Absch. 656. e.). — 426. (1613). Die übrigen Gesandten wollen es nicht ein „gesetztes gstitft“ ist, der Gesandte von Lucern aber will nicht dazu stimmen und nimmt es in den Abschied. Absch. 833. d.